



# HESSISCHER LANDTAG

25. 04. 2012

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz - SchVwOrgRG)**

### **A. Problem**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) vom 16. September 2011 (GVBl. I. S. 420) wurden die gesetzlichen Voraussetzungen einer selbstständigen Schule im förmlichen Sinne (§§ 127d ff. HSchG) geschaffen, zugleich aber auch die Eigenverantwortlichkeit der Schulen des Landes insgesamt gestärkt und damit eine Dezentralisierung von curricularen, aber auch schulorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten bewirkt. Orientiert an diesem Ziel bedarf es einer Neuausrichtung auch der Bildungsverwaltung.

Unabhängig von diesem schulpolitischen Anliegen legen Stellungnahmen des Hessischen Rechnungshofs, aber auch die Untersuchungen eines privaten Beratungsunternehmens eine grundlegende Überprüfung der hessischen Bildungsverwaltung mit den Zielen einer Vereinheitlichung und Standardisierung von Geschäftsprozessen, einer Optimierung organisatorischer Strukturen, einer eindeutigen Abgrenzung von Zuständigkeiten, einer Schaffung klarer Kommunikationswege sowie einer gleichmäßigen Personalausstattung nahe.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf werden die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Landesschulamts durch Zusammenführung der verschiedenen Behörden im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums - des Amts für Lehrerbildung, des Instituts für Qualitätsentwicklung sowie der Staatlichen Schulämter - in den Landesgesetzen und den im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichenden Rechtsverordnungen geschaffen. Damit werden Möglichkeiten einer Bündelung von überregionalen Verwaltungsaufgaben bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Standorte der Bildungsverwaltung in der Fläche zur Gewährleistung einer ortsnahe Schulaufsicht eröffnet. Die Neustrukturierung der Bildungsverwaltung bildet zugleich den Rahmen für eine Vereinheitlichung und Standardisierung der Leistungen und eine gleichmäßige Verteilung der personellen Ressourcen.

### **C. Befristung**

Die Regelung einer Befristung des Artikelgesetzes entfällt, da die Befristung der einzelnen Artikel in den jeweiligen Stammgesetzen und -verordnungen getroffen wird.

### **D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Bündelung von überregionalen Verwaltungsaufgaben in einem Landesschulamt werden Synergieeffekte verbunden sein. In welchem Umfang sie auch zu konkreten Einsparungen führen werden, kann zurzeit nicht präzise beziffert werden. Ziel der Reform ist nicht in erster Linie, Kosten zu reduzieren, sondern ein Effizienzgewinn.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung  
(Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz - SchVwOrgRG)**

Vom

**Inhaltsübersicht**

- Art. 1 Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung
- Art. 2 Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Art. 3 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 4 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz)
- Art. 5 Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes
- Art. 6 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Art. 7 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
- Art. 8 Änderung des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz)
- Art. 9 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDVO)
- Art. 10 Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜVO)
- Art. 11 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums
- Art. 12 Änderung der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Art. 13 Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich
- Art. 14 Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 15 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 16 Inkrafttreten

**Artikel 1  
Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung**

§ 1

(1) Das Land Hessen errichtet eine Behörde mit der Bezeichnung "Landesschulamts und Lehrkräfteakademie" (Landesschulamts). Das Landesschulamts hat seinen Hauptsitz in Wiesbaden. Weitere Dienstsitze werden eingerichtet an den Standorten

1. Kassel für den Landkreis und die kreisfreie Stadt Kassel,
2. Fritzlar für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
3. Bebra für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis,
4. Fulda für den Landkreis Fulda,

5. Marburg für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
6. Weilburg für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
7. Gießen für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis,
8. Friedberg für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis,
9. Wiesbaden für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. Rüsselsheim für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis,
11. Frankfurt am Main für die kreisfreie Stadt Frankfurt am Main,
12. Offenbach am Main für den Landkreis Offenbach und die kreisfreie Stadt Offenbach am Main,
13. Hanau für den Main-Kinzig-Kreis,
14. Darmstadt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die kreisfreie Stadt Darmstadt und
15. Heppenheim für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis.

Die Befugnis des Kultusministeriums, darüber hinaus weitere Dienstsitze einzurichten, bleibt unberührt.

(2) Die bisherigen Staatlichen Schulämter für die Gebiete

1. des Landkreises und der Stadt Kassel,
2. des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
3. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises,
4. des Landkreises Fulda,
5. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
6. des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
7. des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises,
8. des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises,
9. des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises,
11. der Stadt Frankfurt am Main,
12. des Landkreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main,
13. des Main-Kinzig-Kreises,
14. des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt,
15. des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises,

das bisherige Amt für Lehrerbildung mit Sitz in Frankfurt und das bisherige Institut für Qualitätsentwicklung mit Sitz in Wiesbaden werden in das Landesschulamt eingegliedert.

(3) Die Aufgaben der nach Abs. 2 eingegliederten Behörden gehen auf das Landesschulamt über. Das Landesschulamt ist landesweit zuständig insbesondere für die Unterstützung der Schulen, die Schulaufsicht (§ 92 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679)), die Qualitätsentwicklung sowie für die Lehrkräftebildung und die Führungskräftefort- und Weiterbildung.

(4) Das Landesschulamt ist auch zuständig für die Prüfung und Bescheinigung der Tatsache, dass eine Schule, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, zu einem vom Hessischen Kultusministerium, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder einer deutschen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten oder einem solchen Abschluss als gleichwertig anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt (§ 10 Abs. 1 Nr. 9

Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)).

## § 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die Bediensteten der bisherigen Staatlichen Schulämter, des bisherigen Amtes für Lehrerbildung und des bisherigen Instituts für Qualitätsentwicklung als zum Landesschulamt an den bisherigen Dienstorten versetzt, soweit hinsichtlich des Dienstortes keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen ist.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **Artikel 2** **Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 94 wird das Wort "Organisation" durch das Wort "Personal" ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 95 wird das Wort "Schulaufsichtsbehörden" durch das Wort "Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - c) Die Angaben zu § 99b, § 99c und § 191 werden gestrichen.
2. In § 18 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter "Das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
4. § 23b wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
5. In § 27 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
6. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
7. In § 37 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
8. In § 39 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
9. In § 51 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
10. § 54 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
    - bb) In Satz 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - c) In Abs. 4 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.

- d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - e) In Abs. 6 werden die Wörter "Das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - f) In Abs. 7 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
11. In § 56 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
12. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann die Vollzeitschulpflicht auf Antrag der Eltern von der Schulleiterin oder dem Schulleiter um ein Jahr, in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass durch den weiteren Schulbesuch der Abschluss erreicht wird."
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
13. In § 60 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "vom Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "von der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
14. In § 62 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
15. § 63 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Welche Schule zu besuchen ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde."
16. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- a) In Satz 2 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter "Das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird das Wort "Es" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
17. In § 66 Satz 1 werden die Wörter "Das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
18. In § 67 Abs. 2 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
19. In § 68 Satz 2 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
20. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamts" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamts" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
21. In § 71 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
22. In § 87 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
23. In § 91 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Staatlichen Schulämtern" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.

24. § 92 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
  - In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "zuständigen" gestrichen.
  - In Abs. 3 werden die Wörter "von den Schulbehörden wahrzunehmende Aufsicht" durch das Wort "Schulaufsicht" ersetzt.
25. § 94 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort "Organisation" durch das Wort "Personal" ersetzt.
  - Abs. 1 wird aufgehoben.
  - Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.
  - Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:  
 "(3) Den Schulaufsichtsbehörden gehören Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die präventive und systembezogene Beratung und die psychologische Beratung von Schulen, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schülern."
  - In Abs. 4 werden die Wörter "Das Kultusministerium und das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörden" ersetzt.
26. § 95 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort "Schulaufsichtsbehörden" durch das Wort "Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 "(1) Die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden obliegen, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, der unteren Schulaufsichtsbehörde. Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Landesschulamt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]). Es übt die Schulaufsicht in der Regel an seinen weiteren Dienstsitzen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung (Staatliche Schulämter) aus."
  - Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 "(2) Das Landesschulamt übt die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen aus, über die Musikakademien (Berufsfach- und Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung) lediglich die Fachaufsicht."
  - Abs. 3 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
27. § 96 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 "(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium, soweit nicht das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig ist. Das Kultusministerium übt unmittelbar die Fach- und Dienstaufsicht über das Landesschulamt und mittelbar die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen aus."
28. § 97 wird wie folgt gefasst:

"§ 97  
Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Schulträger üben die jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden aus. Kommt ein Schulträger nach Auffassung der Schulaufsichtsbehörde einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht nach, unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Diese entscheidet im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, ob und welche Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden."

29. § 99 wird wie folgt gefasst:

"§ 99  
Träger der Weiterentwicklung

(1) Die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung des Schulwesens ist Planungs- und Gestaltungsaufgabe des Kultusministeriums. Der Landesschulbeirat (§ 99a) berät das Kultusministerium bei wichtigen Maßnahmen.

(2) Das Landesschulamt unterstützt die Qualitätsentwicklung der Schulen und berät das Kultusministerium bei Maßnahmen der Weiterentwicklung des Schulwesens durch folgende Leistungen:

1. Planung, Durchführung und Auswertung landesweiter Vorhaben der Schulentwicklung,
2. Unterstützung des Kultusministeriums bei der Festlegung und Sicherung von Qualitätsstandards für Schulen, Gewinnung und Auswertung von Befunden der Schul- und Unterrichtsforschung, Berichterstattung zu Entwicklungsständen im Schulwesen, Konzeption von Instrumenten und Verfahren der Qualitätssicherung.

(3) Die Schulen wirken insbesondere durch Aufgreifen pädagogischer Entwicklungen innerhalb ihrer selbstständigen Gestaltungsmöglichkeiten von Unterricht, Erziehung und Schulleben oder durch Schulversuche an der Weiterentwicklung des Schulwesens mit.

(4) Die Rechte und Pflichten der Schulträger bleiben unberührt. "

30. Die §§ 99b und 99c werden aufgehoben.

31. In § 110 Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter "beim Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "bei der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.

32. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" und das Wort "es" durch das Wort "sie" ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.

33. In § 112 Abs. 2 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.

34. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - bb) In Satz 3 Halbs. 1 und Halbs. 2 und Satz 5 werden jeweils die Wörter "das zuständige Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.

35. § 127 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt und berät die Schulen dabei. "

36. § 127b wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "des Instituts für Qualitätsentwicklung, der Schulaufsichtsbehörden" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.

37. In § 127c Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.



38. In § 127d Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter "des zuständigen Staatlichen Schulamts" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
39. In § 127g Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamts" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
40. In § 127i Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "das jeweils zuständige Staatliche Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
41. In § 140 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "das Landesschulamt" ersetzt.
42. In § 143 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamts" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
43. In § 146 Satz 5 werden die Wörter "das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "das Landesschulamt" ersetzt.
44. In § 152 Abs. 1 werden die Wörter "den Staatlichen Schulämtern" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
45. In § 158 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
46. § 162 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - b) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Das Landesschulamt führt die Fachaufsicht über die Medienzentren."
47. In § 171 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes, das" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde, die" ersetzt.
48. In § 172 Abs. 3 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
49. In § 174 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "das Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
50. § 175 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Wörter "Das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
51. In § 177 Abs. 1 werden die Wörter "Das Staatliche Schulamt" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
52. § 191 wird aufgehoben.

### **Artikel 3** **Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Der pädagogische Vorbereitungsdienst baut auf den im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf. Er soll als pädagogische Ausbildung durch Verknüpfung von Theorie und Praxis auf die Tätigkeiten vorbereiten, die sich für die Lehrkräfte aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergeben."
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter "eines Lehramts" durch die Wörter "der Befähigung zu einem weiteren Lehramt" ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Ausbildungsbehörde im pädagogischen Vorbereitungsdienst ist das Landesschulamt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung). Es nimmt seine Aufgaben durch zentrale Einrichtungen oder durch regionale Niederlassungen (Studienseminare) wahr. Die Ausbildungsbehörde ist für die Qualifizierung des Ausbildungspersonals der Studienseminare verantwortlich und führt Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte durch. Sie qualifiziert Lehrkräfte für Beratungs- und Fortbildungstätigkeit sowie für besondere Vorhaben der Schulentwicklung des Landes."
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Studienseminare vermitteln im pädagogischen Vorbereitungsdienst praxisorientierte Professionalität unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsziele der einzelnen Bildungsgänge und Schulformen. Sie unterstützen neben anderen Trägereinrichtungen durch ihre Veranstaltungen auch das berufsbegleitende Lernen der Lehrkräfte."
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 4 bis 7.
- e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- "(7) Die Selbstverwaltungseinrichtungen der Studienseminare werden durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet."
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" werden durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - bb) Das Wort "seinem" wird durch das Wort "ihrem" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "Es" durch das Wort "Sie" ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung und den Arbeitsplanungen der Studienseminare" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde beim Vollzug dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden im Satzteil vor Nr. 1 die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - bb) In Nr. 2 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

- f) Der neue Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
"(4) Die von den Studienseminaren aufgestellten Arbeitsplanungen bedürfen der Genehmigung durch die Ausbildungsbehörde."
5. In § 15 Abs. 6 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung und der Studienseminare" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
7. In § 20 Abs. 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" und "des Amtes für Lehrerbildung" jeweils durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt:
10. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
11. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Es" durch das Wort "Sie" ersetzt.
12. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
"Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde erteilt."

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
"Sie oder er oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person unterschreibt es und versieht es mit dem Dienstsiegel der Ausbildungsbehörde."
13. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
14. In § 38 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
15. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
"(3) Die Ausbildungsbehörde ordnet den Studienseminaren Ausbildungsschulen zu."
16. § 44 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter "der vom Amt für Lehrerbildung" werden durch die Wörter "den die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) Das Wort "wird" wird gestrichen.
17. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" werden durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) Vor den Wörtern "des Studienseminars" werden die Wörter "der Leiterin oder des Leiters" eingefügt.
18. In § 55a Abs. 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
19. In § 60 Abs. 5 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
20. In § 62 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "den Staatlichen Schulämtern und dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "dem Landesschulamt" ersetzt.
21. § 64 Abs. 3 wird aufgehoben.
22. In § 65 Abs. 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
23. In § 69 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
24. In § 71 Satz 2 wird die Angabe "2016" durch die Angabe "2020" ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung**  
**und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen**  
**(Hessisches Weiterbildungsgesetz)**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
"(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landeskuratoriums sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter
1. des Hessischen Landkreistags,
  2. des Hessischen Städtetags,
  3. des Hessischen Rundfunks,

4. der hessischen Hochschulen,
  5. des Hessischen Jugendrings,
  6. der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung,
  7. des Landesausschusses für Berufsbildung,
  8. der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
  9. der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern,
  10. der beiden Landesringe der Schulen für Erwachsene,
  11. des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen,
  12. des Vereins Weiterbildung Hessen e.V.,
  13. der im Landtag vertretenen Parteien
- sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesschulamtes und der Verbände nach § 4 Abs. 2 auf Landesebene."
2. In § 23 Satz 2 wird die Angabe "2016" durch die Angabe "2020" ersetzt.

#### **Artikel 5**

#### **Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146) wird wie folgt gefasst:

"Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, so ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung des Landesschulamtes (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) zu erbringen."

#### **Artikel 6**

#### **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

1. Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), wird wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 13 wird nach der Amtsbezeichnung "Studienrat" die Angabe "- am Institut für Qualitätsentwicklung -" durch die Angabe "- am Landesschulamtsamt -" ersetzt.
  - b) In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" die Angabe "- am Institut für Qualitätsentwicklung -" durch die Angabe "- am Landesschulamtsamt -" ersetzt.
  - c) In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 15 werden die Amtsbezeichnungen "Direktor am Amt für Lehrerbildung" und "Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung" durch die Amtsbezeichnung "Direktor am Landesschulamtsamt" ersetzt.
  - d) Die Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Amtsbezeichnungen "Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung - als ständiger Vertreter des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung -" und "Direktor des Amtes für Lehrerbildung" werden gestrichen.
    - bb) Die Amtsbezeichnungen "Leitender Direktor am Amt für Lehrerbildung" und "Leitender Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung" werden durch die Amtsbezeichnung "Leitender Direktor am Landesschulamtsamt" ersetzt.
    - cc) Es wird die Amtsbezeichnung "Leitender Direktor am Landesschulamtsamt - als Leiter eines Staatlichen Schulamtes -" angefügt.

- dd) Der Amtsbezeichnung "Leitender Direktor am Landesschulamt - als Leiter eines Staatlichen Schulamtes -" wird die Angabe "2" angefügt.
  - ee) Es wird folgende Fußnote 2 angefügt:  
"Erhält eine Amtszulage von 193,40 Euro."
  - e) Die Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Amtsbezeichnung "Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung" wird gestrichen.
    - bb) Es wird die Amtsbezeichnung "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilung des Landesschulamtes -" angefügt.
  - f) Die Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Amtsbezeichnung "Vizepräsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen" wird durch die Amtsbezeichnung "Vizepräsident der Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement" ersetzt.
    - bb) Die Amtsbezeichnung "Vizepräsident des Landesschulamtes" wird angefügt.
  - g) Die Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Amtsbezeichnung "Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen" wird durch die Amtsbezeichnung "Präsident der Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement" ersetzt.
    - bb) Die Amtsbezeichnung "Präsident des Landesschulamtes" wird angefügt.
  - h) Im Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen werden folgende künftig wegfallende Amtsbezeichnungen angefügt:
    - aa) in der Besoldungsgruppe A 13 die Amtsbezeichnung "Studienrat - am Institut für Qualitätsentwicklung -",
    - bb) in der Besoldungsgruppe A 14 die Amtsbezeichnung "Oberstudienrat - am Institut für Qualitätsentwicklung -",
    - cc) in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnungen "Direktor am Amt für Lehrerbildung" und "Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung",
    - dd) in der Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnungen "Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung - als ständiger Vertreter des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung -", "Direktor des Amtes für Lehrerbildung", "Leitender Direktor am Amt für Lehrerbildung" und "Leitender Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung",
    - ee) in der Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnung "Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung".
2. Die sich nach Nr. 1 Buchst. a, Buchst. b, Buchst. c und Buchst. d Doppelbuchst. bb ergebenden Änderungen der Amtsbezeichnungen wirken unmittelbar.

#### **Artikel 7**

#### **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird in der Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils das Wort "Schulen" durch das Wort "Schulwesen" ersetzt.

2. Die Überschrift vor § 91 erhält folgende Fassung:

"Vierter Abschnitt  
Schulwesen"

3. § 91 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene, die Staatlichen Schulämter (§ 95 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) und die Studienseminare (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung)."

### Artikel 8

#### **Änderung des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz)**

§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz) in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt gefasst:

"(4) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. Eigenbetriebe und Krankenanstalten,
2. der Hessische Rundfunk einschließlich seiner Studios und Sendeanlagen,
3. jede Hochschule und jedes Universitätsklinikum in öffentlicher Trägerschaft,
4. die in § 86 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] genannten Dienststellen der Polizei und der Berufsfeuerwehr,
5. das Landesschulamt für die Studienseminare (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung) und die Staatlichen Schulämter (§ 95 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)
  - a) für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene und
  - b) für die Beschäftigten in den Staatlichen Schulämtern."

### Artikel 9

#### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDVO)**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDVO) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

#### "Inhaltsübersicht

##### ERSTER TEIL

##### Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Teilnahme vorgesezter Behörden, von Gästen und der Kirchen
- § 4 Niederschrift
- § 5 Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit

- § 6 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße
- § 7 Wiederholungsprüfung
- § 8 Prüfungsakte

ZWEITER TEIL  
**Wissenschaftliche Ausbildung**

Erster Abschnitt  
**Studium**

- § 9 Kompetenzen und Inhalte
- § 10 Modulstruktur
- § 11 Arbeitsaufwand
- § 12 Leistungspunkte
- § 13 Dauer und Angebotsturnus von Modulen
- § 14 Ordnungen und Modulabschlussprüfungen
- § 15 Orientierungs- und Betriebspraktikum
- § 16 Schulpraktische Studien

Zweiter Abschnitt  
**Erste Staatsprüfung**

- § 17 Meldung und Zulassung
- § 18 Inhaltliche Anforderungen
- § 19 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 20 Klausuren
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Fachpraktische Prüfungen, Sprachprüfungen

DRITTER TEIL  
**Vorbereitungsdienst**

Erster Abschnitt  
**Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst**

- § 23 Voraussetzungen
- § 24 Bewerbung, Antrag
- § 25 Auswahl nach Eignung und Leistung
- § 26 Härtefälle
- § 27 Wartefälle
- § 28 Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze
- § 29 Zulassung
- § 30 Zuweisung zu den Studienseminaren, Einstellung, Schwerbehinderte
- § 31 Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst
- § 32 Zulassungsverfahren zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern
- § 33 Zuweisung zu den Ausbildungsschulen
- § 34 Wechsel des Studienseminars oder der Ausbildungsschule

Zweiter Abschnitt  
**Pädagogische Ausbildung**

- § 35 Ziele und Inhalte
- § 36 Ausbildungsdauer
- § 37 Umfang und Gestaltung



- § 38 Module und Modulbewertung
- § 39 Ausbildungsveranstaltungen
- § 40 Pädagogische Facharbeit
- § 41 Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

Dritter Abschnitt  
**Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der  
Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern**

- § 42 Meldung und Zulassung
- § 43 Zeitpunkt und Organisation
- § 44 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 45 Mündliche Prüfung

VIERTER TEIL  
**Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen**

- § 46 Erwerb der Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen

FÜNFTER TEIL  
**Besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt  
gleichgestellten Qualifikation**

- § 47 Zulassungsvoraussetzungen
- § 48 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 49 Zulassung zum Auswahlverfahren
- § 50 Vorbereitung des Auswahlverfahrens
- § 51 Durchführung des Auswahlverfahrens, Einstellung
- § 52 Qualifizierungsverfahren und Qualifizierungsphase
- § 53 Qualifizierungsaufgaben
- § 54 Prüfung des Qualifizierungserfolgs, Prüfungsausschuss
- § 55 Ablauf des Prüfungsverfahrens
- § 56 Teile der Prüfung
- § 57 Bewertung
- § 58 Zeugnis
- § 59 Sonderregelungen

SECHSTER TEIL  
**Anerkennung von Lehrerdiplomen aus EU-Mitgliedstaaten**

Erster Abschnitt  
**Allgemeine Bestimmungen**

- § 60 Anerkennungsverfahren
- § 61 Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung

Zweiter Abschnitt  
**Anpassungslehrgang**

- § 62 Zweck
- § 63 Organisation
- § 64 Bewertung
- § 65 Beendigung des Anpassungslehrgangs

Dritter Abschnitt  
**Eignungsprüfung**

- § 66 Prüfungsausschuss

- § 67 Teile der Prüfung  
§ 68 Bestehen, Bescheid

SIEBENTER TEIL  
**Fortbildung der Lehrkräfte**

- § 69 Qualifizierungsportfolio  
§ 70 Anforderungen an Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote

ACHTER TEIL  
**Weiterbildung**  
Erster Abschnitt  
**Angebote der Weiterbildung**

- § 71 Angebote der Weiterbildung

Zweiter Abschnitt  
**Zusatzprüfungen zum Erwerb der Befähigung  
zu einem weiteren Lehramt**

- § 72 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen  
§ 73 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen  
§ 74 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen  
§ 75 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen

NEUNTER TEIL  
**Selbstverwaltung der Studienseminare**

- § 76 Vollversammlungen  
§ 77 Seminarrat

ZEHNTER TEIL  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 78 Aufhebung bisheriger Vorschriften  
§ 79 Übergangsvorschrift  
§ 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. Die Überschrift des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

"ERSTER Teil  
Allgemeine Prüfungsbestimmungen"

3. Die bisherigen §§ 1 bis 14 und die Überschrift des bisherigen Zweiten Teils werden aufgehoben.  
4. Die bisherigen §§ 15 bis 89 werden die §§ 1 bis 75.  
5. In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.  
6. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.  
7. In § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.  
8. § 6 wird wie folgt geändert:  
a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
9. In der Überschrift des bisherigen Dritten Teils wird das Wort "Dritter" durch das Wort "Zweiter" ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe "§ 25" durch die Angabe "§ 11" ersetzt.
11. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "Das Amt" durch das Wort "Sie" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
13. In § 18 wird die Angabe "§ 23" durch die Angabe "§ 9" ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- ee) In Satz 6 wird das Wort "Es" durch das Wort "Sie" ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch das Wort "Sie" ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 4 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.

- f) In Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" werden durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) Das Wort "ihm" wird durch das Wort "ihr" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 19" ersetzt.
- c) In Abs. 5 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
17. In der Überschrift des bisherigen Vierten Teils wird das Wort "Vierter" durch das Wort "Dritter" ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 23" ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe "§ 38" wird gestrichen.
- bb) Die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" werden durch die Wörter "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
20. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 23" ersetzt.
21. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 39" durch die Angabe "§ 25" ersetzt.
22. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 24" ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe "§ 39" durch die Angabe "§ 25" ersetzt.
23. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.

24. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Angabe "§ 39" durch die Angabe "§ 25" und die Angabe "§§ 40 und 41" durch die Angabe "§§ 26 und 27" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 39" durch die Angabe "§ 25" ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 23" ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "§ 37" jeweils durch die Angabe "§ 23" ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 23" ersetzt.
  - e) In Abs. 5 wird die Angabe "§ 42" durch die Angabe "§ 28" ersetzt.
25. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
26. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Angabe "§ 42" durch die Angabe "§ 28", die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" und die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 23" ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 24" ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - c) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe "§ 42" durch die Angabe "§ 28" ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 24" und die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 24" ersetzt.
  - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort "Es" durch das Wort "Sie" ersetzt.
    - dd) In Satz 4 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - f) In Abs. 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - g) In Abs. 7 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" und die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 23" ersetzt.
27. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 24" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 24" ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung ist für" durch die Wörter "Sie legt" und das Wort "zuständig" durch die Wörter "fest und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses" ersetzt.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
    - dd) In Satz 3 werden die Wörter "Sie oder er bestellt im Auftrag des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Auftrag der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
    - ee) Folgender Satz 4 wird angefügt:

"Die Ausbildungsbehörde kann Studienseminare mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen."
  - e) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter "dem zuständigen Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
28. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "unter Beachtung der zwischen dem Amt für Lehrerbildung und den Staatlichen Schulämtern abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung" gestrichen.
29. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern "Staatlichen Schulamt" die Angabe "(§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)" eingefügt.
30. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - c) In Abs. 6 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
31. In § 37 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe "§ 49" durch die Angabe "§ 35" ersetzt.
32. In § 38 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe "§ 43" durch die Angabe "§ 29" ersetzt.
33. In § 39 Abs. 5 wird die Angabe "§ 52" durch die Angabe "§ 38" ersetzt.
34. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 19" ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
35. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 49" durch die Angabe "§ 35" ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
36. In § 42 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "§ 54" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.
37. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
38. In der Überschrift des bisherigen Fünften Teils wird das Wort "Fünfter" durch das Wort "Vierter" ersetzt.
39. In der Überschrift des bisherigen Sechsten Teils wird das Wort "Sechster" durch das Wort "Fünfter" ersetzt.
40. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort "Es" durch das Wort "Sie" ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 61" durch die Angabe "§ 47" ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort "Es" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "die Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt" durch die Wörter "das Landesschulamt" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Die Staatlichen Schulämter sind" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde ist" ersetzt.
41. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" und die Angabe "§ 62" durch die Angabe "§ 48" ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Die Zentralstelle für Personalmanagement" durch die Wörter "Das Landesschulamt" ersetzt.
42. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "vom zuständigen Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "von der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "von der Zentrale für Personalmanagement über das jeweilige Staatliche Schulamt" durch die Wörter "vom Landesschulamt" und die Angabe "§ 62" durch die Angabe "§ 48" ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 63" durch die Angabe "§ 49" ersetzt.
43. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 2" ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden die Wörter "Staatliche Schulamt" durch das Wort "Landesschulamt" ersetzt.
44. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Amt für Lehrerbildung und dem zuständigen Staatlichen Schulamt" durch das Wort "Landesschulamt" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
45. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" werden durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- bb) Die Angabe "§ 52" wird durch die Angabe "§ 38" ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
46. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
47. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe "§ 67" durch die Angabe "§ 53" und die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 67" durch die Angabe "§ 53" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
48. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe "§ 58" durch die Angabe "§ 44" ersetzt.



- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 67" durch die Angabe "§ 53" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 45" ersetzt.
- 49. In § 57 Abs. 2 wird die Angabe "§ 69" durch die Angabe "§ 55" ersetzt.
- 50. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter "der Direktorin oder dem Direktor des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Angabe "§ 65" durch die Angabe "§ 51" und die Angabe "§ 71" durch die Angabe "§ 57" ersetzt.
- 51. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 66" durch die Angabe "§ 52" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Angabe "60, 61 und 66 bis 72" durch die Angabe "46, 47 und 52 bis 58" ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 66" durch die Angabe "§ 52" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
    - cc) In Satz 4 werden die Angabe "§§ 60, 61, 65" durch die Angabe "§ 46, 47, 51" und die Angabe "§§ 66 bis 72" durch die Angabe "§§ 52 bis 58" ersetzt.
- 52. In der Überschrift des bisherigen Siebten Teils wird das Wort "Siebter" durch das Wort "Sechster" ersetzt.
- 53. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- 54. In § 61 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- 55. § 62 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter "eine Person nach den §§ 11 oder 12" durch die Wörter "einer Mentorin oder eines Mentors, einer Seminarassistentin oder eines -assistenten, einer Verwaltungsassistentenkraft oder einer anderen fachkundigen Person mit Lehrauftrag" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
- 56. § 63 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.

57. § 64 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
58. § 66 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - In Satz 2 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" jeweils durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
59. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
60. In der Überschrift des bisherigen Achten Teils wird das Wort "Achter" durch das Wort "Siebenter" ersetzt.
61. In § 70 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
62. In der Überschrift des bisherigen Neunten Teils wird das Wort "Neunter" durch das Wort "Achter" ersetzt.
63. § 71 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
  - In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
64. In § 73 Abs. 4 wird die Angabe "§ 86" durch die Angabe "§ 72" ersetzt.
65. In § 74 Abs. 3 wird die Angabe "§ 86" durch die Angabe "§ 72" ersetzt.
66. In § 75 Abs. 4 wird die Angabe "§ 86" durch die Angabe "§ 72" ersetzt.
67. Nach § 75 wird der folgende Neunte Teil eingefügt:

"NEUNTER TEIL

Selbstverwaltung der Studienseminare

§ 76

Vollversammlungen

(1) An jedem Studienseminar werden eingerichtet:

- die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder und
- die Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Die Vollversammlungen sind jeweils von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss die jeweilige Vollversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird. Die Vollversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Vollversammlungen sind auf der nächsten Sitzung des Seminarrats zu beraten.

(2) Der Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder gehören an:

- die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars,

3. die hauptamtlichen Ausbilderinnen und hauptamtlichen Ausbilder und
4. die Ausbildungsbeauftragten.

Die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung des Arbeitsprogramms, der Ausbildungsorganisation und der Verwendung der finanziellen Mittel,
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
3. Erörterung über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation,
4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen und
5. Wahl von fünf Personen als Mitglieder und fünf Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats.

Bei der Wahl nach Satz 2 Nr. 5 kann jede und jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

(3) Der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehören alle an, die sich an diesem Studienseminar in der pädagogischen Ausbildung befinden oder an einem Anpassungslehrgang nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes teilnehmen. Die oder der Vorsitzende der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Errichtung eines neuen Studienseminars beruft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die erste Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein. Die Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung des Arbeitsprogramms und der Ausbildungsorganisation,
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
3. Erörterung über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation,
4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen und
5. Wahl von sechs Personen als Mitglieder und sechs Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats.

Bei der Wahl nach Satz 4 Nr. 5 kann jede und jeder Wahlberechtigte sechs Stimmen abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

## § 77

### Seminarrat

(1) Der Seminarrat setzt sich aus der Leiterin des Studienseminars als Vorsitzende oder dem Leiter des Studienseminars als Vorsitzendem und den nach § 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 76 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 gewählten elf Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit des Seminarrats beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Seminarrat berät und beschließt

1. über Empfehlungen zu allgemeinen Fragen der Ausbildung (Planung, Durchführung und Evaluation der Module und Ausbildungsveranstaltungen, über das Arbeitsprogramm und die Organisation der Ausbildung des Studienseminars),
2. spätestens alle zwei Jahre über die hauptamtliche Ausbilderin oder den hauptamtlichen Ausbilder als die Vertretung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und

3. über Empfehlungen für die Verwendung der dem Studienseminar zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Lehr- und Lernmaterial und für Veranstaltungen.

(3) Der Seminarrat ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, einzuberufen. Der Seminarrat muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Seminarratsmitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird."

68. In § 80 Satz 2 wird die Angabe "2016" durch die Angabe "2017" ersetzt.

### **Artikel 10** **Änderung der Verordnung über regelmäßige** **Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜVO)**

§ 17 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜVO) vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2012 (GVBl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden vor dem Wort "Schulgesetzes" das Wort "Hessischen" eingefügt, die Angabe "in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410)" und das ihr folgende Komma gestrichen.
2. In Abs. 3 werden die Wörter "des Staatlichen Schulamtes" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.

### **Artikel 11** **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in** **beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im** **Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums**

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 30. November 2011 (GVBl. I S. 738) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
 

"(1) Dem Landesschulamt werden für seinen Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 bis 5 und in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:"
  - b) In Abs. 6 werden die Wörter "die Staatlichen Schulämter" durch die Wörter "das Landesschulamt" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
 

"(1) Dem Landesschulamt werden für seinen Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:"
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
 

"(1) Das Landesschulamt ist für seinen Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, befugt,"
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

"(2) Das Landesschulamt weist die Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und überträgt ihnen die Ämter."
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
 

"(1) Dem Landesschulamt werden für seinen Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:"

b) In Abs. 2 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

"(2) Dem Landesschulamt wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung festzustellen"

5. In § 5 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

"Dem Landesschulamt werden für seinen Geschäftsbereich folgende Befugnisse nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung übertragen:"

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7

Dem Landesschulamt wird für seinen Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

"(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Landesschulamtes werden, soweit in Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, für ihren oder seinen Geschäftsbereich als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter folgende Befugnisse übertragen:"

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Den Leiterinnen und Leitern der Staatlichen Schulämter werden für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten an den Schulen ihres Geschäftsbereichs als Dienstvorgesetzte die Befugnisse nach Abs. 1 übertragen."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

"(1) Das Landesschulamt ist in seinem Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die"

b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. für die Leiterin oder den Leiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landesschulamtes sowie für die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter und deren Vertreterinnen und Vertreter

a) Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

b) Auslandsdienstreisen bis zur Dauer von drei Arbeitstagen,"

9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Dem Landesschulamt wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Kultusministerium den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 9 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben dem Kultusministerium für die Leiterin oder den Leiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landesschulamtes sowie für die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter die Befugnisse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 vorbehalten."

- b) In Abs. 2 werden die Wörter "Den Staatlichen Schulämtern" durch die Wörter "Dem Landesschulamt" ersetzt.

**Artikel 12**  
**Änderung der Verordnung über ein verpflichtendes**  
**Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und für**  
**Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen**

Die Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 20. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl. I S. 525), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "Das zuständige Staatliche Schulamt" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe "2012" durch die Angabe "2017" ersetzt.

**Artikel 13**  
**Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der**  
**Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich**

Die Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich vom 17. November 1998 (GVBl. I S. 517) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. In § 4 Satz 3 wird die Angabe "35" durch die Angabe "60" ersetzt.

**Artikel 14**  
**Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit**  
**zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens**  
**erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt**  
**oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des**  
**Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 9. Januar 2006 (ABl. S. 178) wird wie folgt gefasst:

"Aufgrund der §§ 59 und 68 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) wird bestimmt:

Die Befugnis zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird gemäß § 59 Satz 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes dem Landesschulamt übertragen."

**Artikel 15**  
**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch die Art. 9 bis 14 dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Vorschriften künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 16**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf soll die rechtlichen Grundlagen in den Landesgesetzen und den im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I zu veröffentlichenden Rechtsverordnungen dafür schaffen, dass die verschiedenen Behörden im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums - das Amt für Lehrerbildung, das Institut für Qualitätsentwicklung sowie der Staatlichen Schulämter - zu einem Landesschulamt verschmolzen werden.

Ausgangspunkt der Reform ist das zentrale schulpolitische Anliegen, die Eigenverantwortlichkeit aller Schulen zu stärken. Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) vom 16. September 2011 (GVBl. I. S. 420) wurden die gesetzlichen Voraussetzungen einer selbstständigen Schule im förmlichen Sinne (§§ 127d ff. HSchG) geschaffen. Zugleich wurden die curricularen, aber auch die schulorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten generell dezentralisiert.

Stellungnahmen des Hessischen Rechnungshofs, aber auch die Untersuchungen eines privaten Beratungsunternehmens legen eine grundlegende Überprüfung der hessischen Bildungsverwaltung nahe, die über die bereits erfolgte Veränderung hinausgeht und auf die Vereinheitlichung und Standardisierung von Geschäftsprozessen, eine Optimierung organisatorischer Strukturen, eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten, eine Schaffung klarer Kommunikationswege sowie eine gleichmäßige Personalausstattung abzielt. Orientiert an diesen Zielen bedarf es einer weiteren inhaltlichen wie äußeren Neuausrichtung der hessischen Bildungsverwaltung.

Die inhaltliche Weiterentwicklung der Schulaufsicht durch Neuformulierung eines Auftrags zur Beratung und Unterstützung der Schulen in der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat bereits Eingang in das Hessische Schulgesetz (§ 92 Abs. 2 Satz 2 HSchG) gefunden. Der Standardisierung von Geschäftsprozessen der Schulaufsicht dient das bereits abgeschlossene Projekt des Hessischen Kultusministeriums "Neuausrichtung der Staatlichen Schulämter". Den Bedingungen einer selbstständigen Schule wurde dabei im Rahmen einer einheitlichen Zuordnung der Leistungen zu den Kategorien Unterstützung, Service und Aufsicht Rechnung getragen.

Nach diesen inhaltlichen Veränderungen im Bereich der Schulaufsicht zielt der Entwurf nunmehr auf eine Anpassung der äußeren Bedingungen in der Struktur der Bildungsverwaltung. Die Bündelung aller Behörden der hessischen Bildungsverwaltung in einem Landesschulamt soll einerseits die Möglichkeiten erweitern, überregionale Verwaltungsaufgaben zusammenzuführen, andererseits aber die bisherigen Standorte in der Fläche beibehalten und damit eine ortsnahe Aufsicht und Unterstützung der Schulen gewährleisten. Die Neustrukturierung bildet zugleich den Rahmen für eine Vereinheitlichung und Standardisierung der Leistungen und eine gleichmäßige Verteilung der personellen Ressourcen.

Mit der Verschmelzung der Staatlichen Schulämter, des Amtes für Lehrerbildung und des Instituts für Qualitätsentwicklung wird zunächst die äußere Hülle des Landesschulamts geschaffen. Hinsichtlich der inneren Organisation werden bereits auf der Ebene des Gesetzes einige Vorgaben hinsichtlich der Beibehaltung von Dienstsitzen an den bisherigen Standorten und deren Eigenständigkeit etwa im personalvertretungsrechtlichen Sinne festgeschrieben. Die innere Organisation im Übrigen aber bleibt der Regelung durch Organisationserlass des Hessischen Kultusministeriums und, soweit dort noch nicht geregelt, der Geschäftsverteilungshoheit der Behördenleitung überlassen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****1. Zu Art. 1****a) Zu § 1**

Durch § 1 Abs. 1 bis 3 werden die Staatlichen Schulämter, das Amt für Lehrerbildung und das Institut für Qualitätsentwicklung zum neuen Landes-

schulamt zusammengeführt, das zugleich ihre Aufgaben übernimmt. Dabei werden die Möglichkeiten erweitert, überregionale Verwaltungsaufgaben zu konzentrieren, zugleich aber die bisherigen Standorte in der Fläche beibehalten und damit eine ortsnahe Aufsicht und Unterstützung der Schulen gewährleistet.

Mit der Änderung wird die Organisationsstruktur der Schulverwaltung der gesteigerten Selbstständigkeit der Schulen angepasst. Die Neustrukturierung bildet zugleich den Rahmen für eine Vereinheitlichung und Standardisierung der Leistungen und eine gleichmäßige Verteilung der personellen Ressourcen. Infolge der organisatorischen Straffung können überdies zahlreiche gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorschriften entfallen.

Die Standorte der 30 Studienseminare bleiben erhalten, werden aber im Unterschied zu den Standorten der Staatlichen Schulämter nicht im Gesetz aufgezählt. Ihre Festlegung bleibt wie bisher der Regelung durch Organisationserlass des Hessischen Kultusministeriums überlassen.

Die bislang provisorisch im Erlassweg dem Staatlichen Schulamt Darmstadt zugewiesene Zuständigkeit für die Bescheinigung der Voraussetzungen einer abziehbaren Sonderausgabe soll durch § 1 Abs. 4 eindeutig auf eine Rechtsgrundlage gestellt werden, die mindestens Verordnungsrang besitzt.

#### **b) Zu § 2**

Die Vorschrift ist erforderlich, um das vorhandene Personal ohne Wechsel des Dienstortes der neu entstehenden Behörde zuzuweisen.

#### **c) Zu § 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Organisationsreformgesetzes.

### **2. Zu Art. 2**

#### **a) Zu Nr. 1**

Die Angaben in der Inhaltsübersicht werden an die Veränderungen im Text angepasst.

#### **b) Zu Nr. 2 bis Nr. 11**

Als redaktionelle Folgeänderung wird der abstrakte Begriff der Schulaufsichtsbehörde dort eingesetzt, wo bislang die Staatlichen Schulämter zuständig waren. Aus § 95 Abs. 1 HSchG n.F. ergibt sich, dass das Landesschulamt die Aufgaben der bisherigen Staatlichen Schulämter im Regelfall weiter an seinen regionalen Dienstsitzen ausführt; sie behalten auch als Dienstsitze des Landesschulamtes den eingeführten Namen "Staatliches Schulamt".

#### **c) Zu Nr. 12**

Neben der redaktionellen Folgeänderung (wie Buchst. b) wird der Satzbau klarer gefasst; die Änderung der Syntax soll die Verständlichkeit fördern.

#### **d) Zu Nr. 13 und Nr. 14**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (wie Buchst. b).

#### **e) Zu Nr. 15**

Neben der redaktionellen Folgeänderung (wie Buchst. b) wird der Wortlaut gestrafft; die Änderung der Syntax soll die Verständlichkeit fördern.

#### **f) Zu Nr. 16 bis Nr. 23**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (wie Buchst. b).

#### **g) Zu Nr. 24**

##### **aa) Zu Buchst. a**

Da die genannten Behörden in einem einheitlichen Landesschulamt aufgehen sollen, ist eine Vorschrift, nach der sie eng zusammen arbeiten sollen, künftig gegenstandslos. Die Zusammenarbeit kann durch Organisationserlasse des Kultusministeriums und ergänzend durch eine interne Geschäftsordnung geregelt werden; gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Vorschriften bedarf es nicht mehr.

##### **bb) Zu Buchst. b**

Da es nur noch eine einzige untere Schulaufsichtsbehörde geben wird, die nach § 95 Abs. 1 Satz 1 HSchG n.F. in der Regel zuständig ist, wenn das



Gesetz nur von der Schulaufsichtsbehörde spricht, ist es überflüssig, noch auf die "zuständige" Schulaufsichtsbehörde zu verweisen.

**cc) Zu Buchst. c**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die in den folgenden Nummern beschriebene Schulaufsicht wird nicht nur von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen, sondern im Fall der Rechtsaufsicht über die Schulträger (Nr. 3) auch von den Kommunalaufsichtsbehörden (§ 97 HSchG).

**h) Zu Nr. 25**

**aa) Zu Buchst. a**

Die §§ 94 bis 96 wurden anlässlich der anstehenden Änderung neu geordnet. In § 94 ist nur noch die personelle Ausstattung der Schulaufsichtsbehörden geregelt, sodass die Überschrift entsprechend präzisiert werden sollte.

**bb) Zu Buchst. b und Buchst. c**

Die organisatorischen Regelungen zum Aufbau der Schulaufsichtsbehörden sind nunmehr in den §§ 95 und 96 HSchG zusammengefasst. Der bisherige § 94 Abs. 1 Satz 1 findet sich im neuen § 95 Abs. 1 Satz 2, der bisherige § 94 Abs. 1 Satz 2 im neuen § 97 Satz 1 und der bisherige § 94 Abs. 1 Satz 3 im neuen § 96 Abs. 1 Satz 1 HSchG wieder.

**cc) Zu Buchst. d**

Der bisherige § 95 Abs. 3 HSchG soll wegen seines engen sachlichen Zusammenhangs mit den übrigen Vorschriften über die Personalausstattung der Schulaufsichtsbehörden zu § 94 Abs. 3 werden, da die personelle Ausstattung der Schulaufsichtsbehörden in § 94 HSchG geregelt ist.

**dd) Zu Buchst. e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (wie Buchst. b).

**i) Zu Nr. 26**

**aa) Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (wie Buchst. b).

**bb) Zu Buchst. b**

Mit § 95 Abs. 1 HSchG n.F. wird die Regel aufgestellt, dass Entscheidungen möglichst nahe vor Ort getroffen werden. Nur ausnahmsweise handelt schon bisher das Kultusministerium unmittelbar als Aufsichtsbehörde; diese Fälle werden z.T. ebenfalls auf das Landesschulamt übertragen (§ 140 Abs. 3, § 145 Abs. 6 und § 146 HSchG). Soweit dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, liegt die Zuständigkeit beim Landesschulamt; dieses handelt wiederum regelmäßig durch die Staatlichen Schulämter als seine regionalen Dienstsitze. Die bisherigen Staatlichen Schulämter behalten ihre Bezeichnung trotz der Angliederung an das Landesschulamt.

**cc) Zu Buchst. c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (wie Buchst. b).

**dd) Zu Buchst. d und Buchst. e**

Die Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter sind nunmehr in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung festgelegt. § 95 Abs. 3 HSchG a.F. kann daher aufgehoben werden.

**j) Zu Nr. 27**

Die Konzentration des neuen § 94 HSchG auf die personelle Ausstattung der Schulaufsichtsbehörden macht es erforderlich, die Stellung des Kultusministeriums als oberste Schulaufsichtsbehörde nunmehr in § 96 Abs. 1 zu regeln. Bei der Begriffswahl "Landesschulamt" handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (wie Buchst. b).

**k) Zu Nr. 28**

Die Konzentration des neuen § 94 HSchG auf die personelle Ausstattung der Schulaufsichtsbehörden macht es erforderlich, die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die Schulträger durch die Kommunalaufsichtsbehörden nunmehr in § 97 Satz 1 zu regeln. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (wie Buchst. b).

**l) Zu Nr. 29**

Im neuen § 99 werden die Regelungsinhalte des bisherigen § 99 Satz 1 und 3 bis 5 sowie des bisherigen § 99b Abs. 1 zusammengefasst und neu gegliedert; dabei wird der Begriff "Institut für Qualitätsentwicklung" redaktionell durch den Begriff "Landesschulamt" ersetzt. Der bisherige § 99 Satz 2 wird aufgehoben. Denn da die genannten Behörden in einem einheitlichen Landesschulamt aufgehen sollen, ist eine Vorschrift, nach der sie die Schulentwicklung in enger Zusammenarbeit fördern sollen, künftig gegenstandslos.

**m) Zu Nr. 30**

§ 99a Abs. 2 und § 99c sind infolge der Eingliederung des Institut für Qualitätsentwicklung obsolet; der Regelungsgehalt des bisherigen § 99a Abs. 1 geht im neuen § 99 Abs. 2 auf.

**n) Zu Nr. 31 bis Nr. 51**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (wie Buchst. b).

**o) Zu Nr. 52**

Das Hessische Schulgesetz ist Teil des tradierten Kernbestands des Landesrechts. Daher wird es gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 aus der Befristung entlassen. Die Vorschrift über das Außerkrafttreten entfällt demzufolge ersatzlos. Es erscheint nicht als notwendig, die früher einmal neue und mittlerweile wieder überholte Schreibweise des Wortes "Außerkrafttreten" gerade in dem Moment anzupassen, in dem die Regelung inhaltlich aufgehoben wird.

**3. Zu Art. 3****a) Zu Nr. 1**

Die Schreibweise der Wörter "Inkrafttreten" und "Außerkrafttreten" wird aktualisiert.

**b) Zu Nr. 2****aa) Zu Buchst. a**

Die Vorgabe zum Inhalt des Vorbereitungsdienstes wird aus § 4 Abs. 2 HLBG an diese Stelle verschoben, da sie systematisch in einem engeren Zusammenhang zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 HLBG steht als zu den in § 4 Abs. 2 HLBG aufgezählten Institutionen.

**bb) Zu Buchst. b**

Mit Ausnahme von Doppelbuchst. aa, mit dem ein Redaktionsversehen korrigiert wird, handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen (wie Nr. 2 Buchst. b).

**c) Zu Nr. 3****aa) Zu Buchst. a und Buchst. b**

Die Reihenfolge der Abs. 2 und 3 wird umgekehrt, da die Studienseminare so wie schon bisher keine selbstständigen Behörden sind, sondern künftig Teil des Landesschulamtes. In Abs. 2 Satz 1 wird das Landesschulamt in Anlehnung an seine Funktion als Schulaufsichtsbehörde nach § 94 HSchG auch mit der Aufgabe als Ausbildungsbehörde betraut. Diese Zuweisung einer Aufgabe ermöglicht es, im Folgetext abstrakt von der Ausbildungsbehörde zu sprechen. Das Verhältnis zwischen Landesschulamt und Studienseminaren wird in § 4 Abs. 2 Satz 2 definiert.

Der bisherige Abs. 3 Satz 3 ist entbehrlich, da er den Begriff der "Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte" nur partiell näher ausführt; eine Erläuterung dieses Begriffs kann aber, soweit notwendig, durch Verwaltungsvorschrift erfolgen. Der Regelungsgehalt des bisherigen Abs. 2 Satz 2 und 3 findet sich nunmehr in § 3 Abs. 1.

**bb) Zu Buchst. c und Buchst. d**

Die Zuständigkeit für die regionale Lehrerfortbildung geht von den bisherigen staatlichen Schulämtern auf das Landesschulamt als Ausbildungsbehörde über. Die Vorschrift erübrigt sich daher.

**cc) Zu Buchst. e**

Der organisatorische Teil der Durchführungsverordnung zum HLBG (HLbGDVO) soll auf wenige Bestimmungen reduziert werden, die die Selbstverwaltungsorgane der Studienseminare konstituieren und strukturieren. Im Übrigen kann die Organisation der Studienseminare ebenso wie

diejenige des Landesschulamtes als Ganzen der Regelung durch Organisationserlasse oder Dienstanweisungen überlassen bleiben. Die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 8 HLBG soll auf den dafür erforderlichen Umfang beschränkt werden.

**d) Zu Nr. 4 bis Nr. 12**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (wie Nr. 2 Buchst. b).

**e) Zu Nr. 13**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (wie Nr. 2 Buchst. b). Die Änderungen dienen im Übrigen dazu, die Erteilung eines Zeugnisses als Rechtsakt und die Ausfertigung der Zeugnisurkunde als dessen technische Umsetzung klar voneinander zu unterscheiden.

**f) Zu Nr. 14 bis Nr. 24**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (wie Nr. 2 Buchst. b) und stilistische Korrekturen.

**g) Zu Nr. 25**

Die Schreibweise der Wörter "Inkrafttreten" und "Außerkrafttreten" wird aktualisiert, und die Befristungsdauer wird dem Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 entsprechend auf 8 Jahre verlängert.

**4. Zu Art. 4**

Die beiden Vertreter des Amtes für Lehrerbildung und des Instituts für Qualitätssicherung im Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen werden künftig vom Landesschulamt entsandt, in dem diese beiden Behörden aufgehen. Die Befristungsdauer des Gesetzes wird dem Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 entsprechend auf 8 Jahre verlängert.

**5. Zu Art. 5**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (wie Nr. 2 Buchst. b).

**6. Zu Art. 6**

**a) Zu § 1**

**aa) Zu Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a und Buchst. b**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (wie Nr. 2 Buchst. b).

**bb) Zu Nr. 4 Buchst. c bis Buchst. e**

Das Statusamt der Leiterinnen und Leiter der regionalen Dienstsitze des Landesschulamtes soll die Bezeichnung "Leitender Direktor am Landesschulamt - als Leiter eines Staatlichen Schulamtes -" erhalten und damit dem geänderten Behördenaufbau angepasst werden. Aufgrund seiner besonderen Leitungsfunktion und herausgehobenen Stellung ist es angezeigt, dieses neu bezeichnete Amt in den Hessischen Besoldungsordnungen kostenneutral mit einer Amtszulage in der gleichen Höhe auszustatten, wie sie den Leiterinnen und Leitern der Staatlichen Schulämter bereits bisher nach Vorbemerkung Nr. 21 BBesO A/B gewährt wird.

**cc) Zu Nr. 5 bis Nr. 7**

Zur Bezeichnung der Ämter in der Leitung des Landesschulamtes werden die Begriffe "Präsident des Landesschulamtes" und "Vizepräsident des Landesschulamtes" verwendet. Diese Wortwahl entspricht den Bezeichnungen der Leitungsämter vergleichbarer Landesämter und dient zugleich dazu, eine verwirrende zusätzliche Nutzung des Wortteils "Direktor" zu vermeiden, der bereits in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 Verwendung findet. Für die Funktion eines Abteilungsleiters, die im Wesentlichen dem Aufgabenbereich der bisherigen Amtsleitung einer der nachgeordneten Behörden entspricht, wird in Anlehnung an die in der Besoldungsgruppe B 2 der BBesO A/B und der Hessischen Besoldungsordnungen bereits vorhandenen Ämter die Amtsbezeichnung "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilung des Landesschulamtes -" geschaffen.

Die Besoldung der künftigen Abteilungsleiter im Landesschulamt, des Vizepräsidenten und des Präsidenten orientiert sich an derjenigen der Abteilungsleiter und Behördenleiter anderer Landesoberbehörden vergleichbarer Größe. Mit Blick auf die vielfältigen Aufgaben des Landesschulamtes und die landesweit einmalige Größe des zu verwaltenden und zu beaufsichtigenden

Personalkörpers mit etwa 50.000 Landesbediensteten ergibt sich eine Eingruppierung des Amtes des Präsidenten des Landesschulamtes nach B 6 und des Vizepräsidenten nach B 3. Zu berücksichtigen war, dass der Dienstposten des bisherigen Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung in Besoldungsgruppe B 2 eingestuft ist und dass das Amt des Leiters der Abteilung, der die Staatlichen Schulämter zugeordnet sein werden, oberhalb der Besoldungsgruppe der Leiterinnen und Leiter der regionalen Dienststellen angesiedelt sein muss.

Durch das Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) wurde u.a. das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen aufgelöst. Es wurde eine obere Straßenbaubehörde mit der Bezeichnung "Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement" eingerichtet, die die Aufgaben der aufgelösten Behörden wahrnimmt. Durch die vorliegende Änderung werden die organisatorischen Veränderungen auch im Hessischen Besoldungsgesetz nachvollzogen. Die Amtsbezeichnungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sind an die Behördenbezeichnung gekoppelt.

#### **dd) Zu Nr. 8**

Als Folgeänderung ergibt sich, dass die nicht mehr verwendeten Amtsbezeichnungen in die Liste der künftig wegfallenden Ämter aufzunehmen sind.

#### **b) Zu § 2**

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für Amtsinhaber in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, deren Amtsbezeichnungen ohne Statusänderung den neuen Behördenbezeichnungen angepasst werden sollen.

### **7. Zu Art. 7**

#### **a) Zu Nr. 1**

Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des HPVG wird präzisiert. Die bisherige Überschrift "Schulen" war ungenau, da auch die Personalvertretung der in den Behörden der Schulverwaltung tätigen Verwaltungsbeschäftigten mit in diesem Abschnitt geregelt ist.

#### **b) Zu Nr. 2**

Die Staatlichen Schulämter werden neu in die Dienststellenfiktion des § 91 Abs. 2 HPVG aufgenommen, da sich ihre Dienststelleneigenschaft nicht mehr unmittelbar aus § 7 HPVG ergibt. In der Sache soll dadurch sichergestellt werden, dass auch in Zukunft Gesamtpersonalräte der Lehrerinnen und Lehrer bei jedem Staatlichen Schulamt gebildet werden, obwohl die Staatlichen Schulämter in regionale Dienstsitze des Landesschulamtes umgewandelt werden. Die örtlichen Personalräte für die Bediensteten der Staatlichen Schulämter bleiben ebenfalls erhalten. Ihr Ansprechpartner ist nach § 8 HPVG jeweils die Leiterin oder der Leiter des Dienstsitzes.

### **8. Zu Art. 8**

Im Landesschulamt soll neben der Frauenbeauftragten, die die Belange der Verwaltungsbeschäftigten vertritt, zusätzlich eine zweite Frauenbeauftragte für die Beschäftigten der Studienseminare tätig sein, wie sie bisher im Amt für Lehrerbildung vorhanden war.

In § 2 Abs. 4 Nr. 5 HGIG wird eine Dienststellenfiktion neu angefügt, damit in den Staatlichen Schulämtern weiterhin jeweils das Amt einer Frauenbeauftragten für die Verwaltungsbeschäftigten und für die Lehrkräfte im jeweiligen Dienstbezirk bestehen bleiben kann. Die Bedeutung der Begriffe "Studienseminare" und "Staatliche Schulämter" wird durch Verweise auf die Legaldefinitionen dieser Einheiten klargestellt.

### **9. Zu Art. 9**

#### **a) Zu Nr. 1 bis Nr. 4**

Der organisatorische Teil der HLbGDVO soll auf wenige Bestimmungen reduziert werden, die die Selbstverwaltungsorgane der Studienseminare regeln. Im Übrigen kann die Organisation der Studienseminare ebenso wie diejenige des Landesschulamtes als Ganzen der Regelung durch Organisationserlasse oder Dienstanweisungen überlassen bleiben. Diese Änderung hat zur Folge, dass die §§ 1 bis 14 der Verordnung entfallen, sich die Ordnungszahlen des bisherigen Zweiten bis Neunten Teils jeweils um eins und

die Nummern der §§ 15 bis 89 jeweils um vierzehn vermindern, die Inhaltsübersicht und die Überschrift des Ersten Teils angepasst werden müssen.

**b) Zu Nr. 5 bis Nr. 66**

Es handelt sich durchweg um redaktionelle Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass die Paragraphen 1 bis 15 aufgehoben werden, die Ordnungszahlen der Teile und die Nummern der Paragraphen vermindert werden (Buchst. a) und die Behördenbezeichnung "das Amt für Lehrerbildung" durch die Behördenbezeichnung "die Ausbildungsbehörde" ersetzt wird (Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa), sowie um geringfügige redaktionelle Korrekturen.

**c) Zu Nr. 67**

Die bisherigen §§ 13 und 14 werden als neuer Neunter Teil zu den §§ 76 und 77. Die Verweisung auf § 8 Abs. 3 HLbGDVO a.F. musste entfallen, da sie infolge der Aufhebung der §§ 1 bis 14 nunmehr ins Leere geht.

**d) Zu Nr. 68**

Die Verordnung bleibt weiterhin auf fünf Jahre befristet; diese Geltungsdauer soll nunmehr ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes berechnet werden.

**10. Zu Art. 10**

**a) Zu Nr. 1**

Das Hessische Schulgesetz ist ein allgemein bekanntes Gesetz. Daher können nach Nr. VI 6 der redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften, Anlage 3 zu §§ 57 und 66 GGO, Datum und Fundstelle weggelassen werden.

**b) Zu Nr. 2**

**aa) Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (wie Nr. 2 Buchst. b).

**bb) Zu Buchst. b**

Die Kurzbezeichnung des Hessischen Schulgesetzes lautet nach seiner amtlichen Überschrift "Schulgesetz". Es ist daher bei Verweisungen in anderen Vorschriften ohne den Zusatz "Hessisch(-e, -es, -em, -en)" zu zitieren.

**11. Zu Art. 11**

Es handelt sich durchweg um redaktionelle Folgeänderungen (wie Nr. 2 Buchst. b).

**12. Zu Art. 12**

**a) Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (wie Nr. 2 Buchst. b).

**b) Zu Nr. 2**

Die Verordnung bleibt weiterhin auf fünf Jahre befristet; diese Geltungsdauer soll nunmehr ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes berechnet werden.

**13. Zu Art. 13**

**a) Zu Nr. 1**

Die auf der früheren Zuständigkeit für Personalmanagementaufgaben beruhende Freistellung der Mitglieder von Gesamtpersonalräten an drei bestimmten Staatlichen Schulämtern über das sonst gewährte Maß hinaus ist spätestens nach Abschluss der Reform der Organisationsstruktur der Bildungsverwaltung überholt. Sie soll daher gestrichen werden.

**b) Zu Nr. 2**

Der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium ist künftig über seine bestehenden Aufgaben hinaus auch dafür zuständig, die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte an landesweiten Personalmanagementaufgaben wahrzunehmen. Dies betrifft etwa die Lehrereinstellung und das Lehrertauschverfahren. Da beim Landesschulamt, in dem diese Aufgaben fachlich angesiedelt werden, kein Personalvertretungsgremium für Lehrkräfte besteht, fällt diese Zuständigkeit dem Hauptpersonalrat zu. Sein Stundendeputat für diese Aufgaben und Tätigkeiten wird

von 35 auf 60 Wochenstunden hinaufgesetzt, um den neu hinzutretenden Aufgaben Rechnung zu tragen.

**14. Zu Art. 14**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (wie Nr. 2 Buchst. b).

**15. Zu Art. 15**

Die Vorschrift ("Entsteinerungsklausel") erlaubt es, die durch dieses Gesetz geänderten untergesetzlichen Rechtsvorschriften, die infolge der Änderung am Rang des Parlamentsgesetzes teilnehmen, wieder durch Verordnungs- oder Anordnungsrecht zu ändern.

**16. Zu Art. 16**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 24. April 2012

Für die Fraktion der CDU  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**